

Stadt Haslach im Kinzigtal
Landkreis Wolfach

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplanes im Gewann "Spießacker"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341), der §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNutVVO) vom 26. Juni 1962, in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. S. 1233), § 1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 208) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 13. Juli 1971 den Bebauungsplan "Spießacker" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2

Bestandteile

Die Satzung besteht aus:

1. dem zeichnerischen Teil M 1 : 1000
2. den Bebauungsvorschriften

Der Satzung beigelegt sind:

1. eine Begründung
2. ein Übersichtsplan M 1 : 5000
3. ein Gestaltungsplan M 1 : 1000

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden, soweit nicht Strafvorschriften eingreifen, als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu DM 10.000,-- geahndet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 12 BBauG in Kraft.

Haslach i.K., den 13. Juli 1971


Bürgermeister

Der vorstehend genannte Bebauungsplan wurde am 25. August 1971 vom Landratsamt in Wolfach genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am 30. September 1971 bzw. in der Zeit vom 29. September bis 8. Oktober 1971 durch OT. und Anschlag öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit am 9. Oktober 1971 in Kraft getreten.

Haslach i.K., den 25. Oktober 1971
Bürgermeisteramt:



[Handwritten signature]